

BE_ZIVILSTRAF SK 2019 454 vom 18. Januar 2021

BE Obergericht, 2021-01-18, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be_zivilstraf_SK_2019_454

FR: BE_ZIVILSTRAF SK 2019 454 du 18 janvier 2021

IT: BE_ZIVILSTRAF SK 2019 454 del 18 gennaio 2021

Regeste

Sachbeschädigung, versuchte Nötigung, Sachentziehung | Strafgesetz

Erwägungen

E. 1

Erstinstanzliches Urteil Mit Urteil des Regionalgerichts Bern-Mittelland (Einzelgericht; nachfolgend: Vorinstanz) vom 12. November 2019 wurde A._____ (nachfolgend: Beschuldigter) freigesprochen von der Anschuldigung der Sachbeschädigung und der versuchten Nötigung, beides angeblich begangen am 25. August 2017 in E._____, unter Auferlegung der anteilmässigen Verfahrenskosten (2/3) an den Kanton Bern. Hin- gegen wurde er schuldig erklärt der Sachentziehung, begangen am 25. August 2017 in E._____ und deswegen verurteilt zu einer Geldstrafe von zehn Tages- sätzen zu CHF 30.00, ausmachend total CHF 300.00, wobei der Vollzug der Gelds- trafe aufgeschoben und die Probezeit auf zwei Jahre festgesetzt wurde. Weiter wurde er zur Bezahlung von 1/3 der Verfahrenskosten verurteilt. Zudem wurde er zur Bezahlung einer Pauschalgebühr von CHF 3'500.00 an die Privaklägerin C._____ (nachfolgend: Privaklägerin) für deren Aufwendungen im Verfahren verurteilt (Art. 433 Abs. 1 StPO). Die Zivilklage der Privaklägerin wurde auf den Zi- vilweg verwiesen (pag. 388 ff.).

E. 2

Erstinstanzliches Verfahren Betreffend den Gang des vorinstanzlichen Verfahrens kann auf die Ausführungen der Vorinstanz verwiesen werden (pag. 419, S. 2 f. der vorinstanzlichen Erwägun- gen):

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.